

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund



EINGEGANGEN

11. Juni 2022

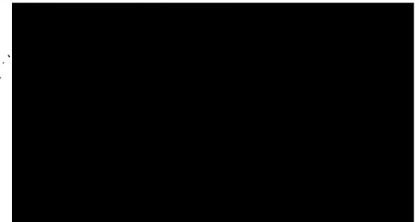
181

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 34.30.02 Az: A-34.30-05-2022
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst:
Fachgebiet / Team:
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift:

Zimmer:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Datum: 7. Juni 2022



Ihr Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

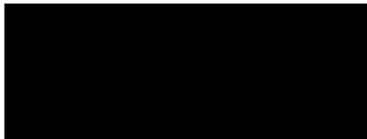


mit Bescheid vom 3. Mai 2022 wurde Ihrem Antrag auf Auskunft nach dem VIG für den Betrieb: Gaststätte „Vinetablick“, Am Westhafen 26, 18356 Barth stattgegeben.

Sie erhalten in der Anlage den Informationszugang durch Beantwortung Ihrer im Antrag gestellten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Anlage

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten nur zur Bearbeitung Ihres Antrages und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit dem VIG. Ihre Daten werden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG demjenigen offenbart, dessen Daten betroffen sind. Die Offenbarung wird auf Antrag gewährt. Ihre Daten werden 1 Jahr nach Abschluss des Vorganges gelöscht. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wird. Eine umfangreiche Informationen gemäß der DSGVO, auch zu Ihren Betroffenenrechten, erhalten Sie im Internet unter www.lk-vr.de/Datenschutz/.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Antrag nach dem VIG vom 19.04.2022

Informationen zu den festgestellten nicht zulässigen Abweichungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bezogen auf die beiden letzten Kontrollberichte für folgenden Betrieb:
Gaststätte „Vinetablick“, Am Westhafen 26, 18356 Barth

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der stattgefunden?

Die Kontrollen wurden am 05.03.2020 und 02.11.2021 durchgeführt.

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Es wurden folgende Mängel festgestellt:

Kontrolle 05.03.2020

Es wurden keine offensichtlichen Mängel festgestellt.

Kontrolle 02.11.2021

- In der aktuellen Speisekarte waren Zusatzstoffe und Allergene nicht kenntlich gemacht.

Das stellt einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung (LMZDV) dar. Danach dürfen nicht vorverpackte Lebensmittel nach § 2 Nr. 3, die nicht zur Selbstbedienung angeboten werden, und nicht vorverpackte Lebensmittel nach § 2 Nr. 1 und 2 durch den Verantwortlichen nach Art 8 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 mit dem Ziel der Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung nur in den Verkehr gebracht werden oder durch den Verantwortlichen nach Art. 8 Abs. 3 VO (EU) 1169/2011 nur abgegeben werden, wenn die bei ihrer Herstellung verwendeten Lebensmittelzusatzstoffe in der nach Abs. 2 bezeichneten Weise mit den Angaben nach Nr. 1. bis 12. gekennzeichnet werden.

Dies stellt einen Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) dar. Danach ist es dem Verantwortlichen nach Art. 8 Abs. 1, oder Abs. 4 Satz 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 verboten, nicht vorverpackte Lebensmittel i. S. d. § 4 Abs. 2 in den Verkehr zu bringen, und dem Verantwortlichen nach Art. 8 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1169/2011 ist es verboten, nicht vorverpackte Lebensmittel i. S. d. § 4 Abs. 2 abzugeben, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden und für die die erforderlichen Angaben nach Art. 14 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1169/2011 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 c i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Unterabsatz 1, 2 oder 3 oder Anhang II der VO (EU) Nr. 1169/2011 vor Abschluss des Kaufvertrages nicht verfügbar sind.

Nach Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) sind nach Maßgabe der Art. 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen folgende Angaben verpflichtend:

- alle in Anhang II aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in Anh. II aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und - ggf. in veränderter Form - im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen.

Der Stand der Beseitigung der Mängel ist nicht bekannt, da es bisher keine Nachkontrolle gegeben hat.